



## Thema des Monats – Lohn | Februar 2024

### Faktorverfahren bei der Lohnsteuer

Wählen Ehepartner die Steuerklassenkombination III/V kommt es mit der Einkommensteuer-Erklärung häufig zu Nachzahlungen. Ein Grund hierfür ist u.a., dass bei dieser Steuerklassenkombi beim Lohnsteuerabzug unterstellt wird, dass der Ehegatte mit der Steuerklasse III 60 % des gesamten Arbeitslohns beider Ehegatten erzielt – der Ehepartner mit der Steuerklasse V entsprechend 40 %. Kommt es hierbei zu Abweichungen, entstehen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Nachzahlungen.

Um diesem Problem entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber die Steuerklasse IV mit Faktor eingeführt. Das Faktorverfahren ist eine Alternative zu den herkömmlichen Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Der Steuervorteil des Ehegattensplittings wird bei diesem Verfahren so auf die beiden Partner verteilt, wie es ihren jeweiligen Anteilen am Gesamteinkommen entspricht.

Das Faktorverfahren ist mit dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ zu beantragen. Erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Jahresarbeitslohn. Die Berechnung des Faktors erfolgt durch das Finanzamt. Anschließend wird dem Arbeitgeber der gebildete Faktor über die Elstar-Datenbank übermittelt.

Derzeit muss der Faktor alle zwei Jahre neu beim Finanzamt beantragt werden.

Das Faktorverfahren ist für die Ehepartner von Vorteil, die eine Steuernachzahlung bei der Berechnung der Jahressteuerschuld vermeiden möchten. Durch die Aufteilung der Jahreslohnsteuer auf den Anteil am gemeinsamen Familieneinkommen wird der Lohnsteuerabzug gerechnet verteilt und entspricht der gesamten Jahreslohnsteuer der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner.